



Beschlussvorlage

Vorlagennummer

004/21

Status: öffentlich

Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg

a) Allgemeine Informationen

b) Unterstützende Erklärung der Stadt St. Georgen zum Klimaschutzpakt zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden nach § 7 Abs. 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

Amt/Az.: Bauamt /	Erstellungsdatum: <u>17.12.2020</u>
-------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
27.01.2021	Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat begrüßt die im Klimaschutzpakt zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden formulierten Maßnahmen und erklärt seine Mitwirkungsbereitschaft bei der Umsetzung der vereinbarten Ziele.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die unterstützende Erklärung der Stadt St. Georgen zum Klimaschutzpakt zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden nach § 7 Abs. 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg zu unterzeichnen.

.....
Michael Rieger
Bürgermeister

Sachverhalt:

Antrag:

Die Fraktion Grüne Liste hat beantragt, dass in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung über das Thema „Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg“ berichtet wird. Ebenfalls wurde der Antrag gestellt, über einen Beitritt der Stadt St. Georgen zum Klimaschutzpakt des Landes zu beraten und abzustimmen.

Informationen zum Klimaschutzpakt:

Handlungsauftrag:

Das von den Vereinten Nationen im Jahr 2015 auf den Weg gebrachte Übereinkommen von Paris sollte einen verlässlichen Rahmen für den weltweiten Schutz des Klimas in den kommenden Dekaden setzen. Nach einem im August 2019 vorgestellten Sonderbericht des Weltklimarats wurde allerdings über den Landmassen bereits eine Temperaturerhöhung gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter von 1,5 Grad Celsius überschritten.

In Baden-Württemberg häufen sich als Boten des Klimawandels die Wetterextreme: 2018 war deutschlandweit das wärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Die damit verbundenen Folgen wie Ernteausfälle, Waldbrände, Hitzeschäden und Niedrigwasser in den Gewässern des Landes bedeuten gerade auch für Kommunen große finanzielle Belastungen und verdeutlichen die Dringlichkeit, die Klimaschutzanstrengungen voranzutreiben und zugleich die notwendige Anpassung an die Klimaveränderung nicht aus dem Auge zu verlieren.

In Baden-Württemberg wird das 2013 in Kraft getretene Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) zurzeit weiterentwickelt und das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) fortgeschrieben. Klimaschutz wird damit in Baden-Württemberg auch künftig einen verlässlichen Rahmen haben.

Die Landkreise, Städte und Gemeinden werden weiterhin ein zentraler Dreh- und Angelpunkt beim Klimaschutz sein. Die Kommunen nehmen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern eine wichtige Vorbildfunktion ein und sind zugleich Motoren notwendiger Zukunftsentwicklungen.

Gemäß § 7 Absatz 1 Klimaschutzgesetz BW kommt der öffentlichen Hand beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Die Regelung bezieht sich auf die interne Organisation der Aufgabenerledigung und die damit verbundenen CO₂-Emissionen, insbesondere durch die Nutzung von Gebäuden und Fahrzeugen sowie durch die Beschaffung.

Diese allgemeine Vorbildfunktion wird für das Land durch die Vorgabe konkretisiert, die Landesverwaltung bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutral zu organisieren. Für die Kommunen regelt das Klimaschutzgesetz, dass diese ihre Vorbildfunktion in eigener Verantwortung erfüllen und vom Land hierbei unterstützt werden. § 7 Absatz

4 KSG BW bestimmt, dass Näheres in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden beschlossen werden soll. Der 1. Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden vom 8. Dezember 2015 und der 2. Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden vom 4. Juni 2018 dienten der Umsetzung dieses gesetzlichen Handlungsauftrags. Im Rahmen dieser Pakte wurden zusätzliche Fördermöglichkeiten für den kommunalen Klimaschutz im Umfang von insgesamt drei Millionen Euro im 1. Klimaschutzpakt und 16 Millionen Euro im 2. Klimaschutzpakt eröffnet. Die Partner vereinbarten, dass der 2. Klimaschutzpakt zunächst bis Ende 2019 gelten und für die Zeit danach fortgeschrieben werden soll. Die vorliegende Vereinbarung dient der Fortschreibung des Klimaschutzpaktes. Mit dieser Fortschreibung werden neue Fördertatbestände zur Stärkung der Klimaschutzbemühungen in den Kommunen mit einem Volumen von 13,03 Mio. Euro vereinbart. Zudem sollen die Mittel für die im Rahmen des 1. Klimaschutzpaktes vom 8. Dezember 2015 und des 2. Klimaschutzpaktes vom 4. Juni 2018 errichteten Fördertatbestände teilweise erneut bereitgestellt werden. Somit hat der neue Klimaschutzpakt für die Jahre 2020 und 2021 insgesamt ein Volumen von 26,87 Mio. Euro.

Vorbildfunktion der Kommunalverwaltung

Die kommunalen Landesverbände und das Land bekennen sich zur Vorbildwirkung der öffentlichen Hand in ihrem Organisationsbereich und zu den klimapolitischen Zielen des KSG BW.

Die Kommunen in Baden-Württemberg sehen den Klimaschutz als wichtiges Anliegen und nehmen ihre Vorbildfunktion durch Maßnahmen im Bereich der internen Aufgabenerledigung wahr. Dies geschieht beispielsweise durch die vorbildliche energetische Sanierung von kommunalen Gebäuden und eine effiziente Betriebsweise von Verwaltungsgebäuden, die Nutzung erneuerbarer Energien bei der Strom- und Wärmeversorgung kommunaler Einrichtungen, den Einsatz energiesparender Computertechnik und Beleuchtung sowie die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für Dienstreisen und Dienstwagen mit geringen CO₂-Emissionen bzw. mit alternativem Antrieb. Das Land und die kommunalen Landesverbände sind sich einig, dass solche Maßnahmen fortgesetzt und ausgebaut werden müssen, damit die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im ganzen Land möglichst flächendeckend sichtbar wird. Zudem profitieren die Kommunen durch erzielte Einsparungen und machen sich von steigenden Energiepreisen unabhängiger.

Ein in der Regel wichtiger Schritt für das Erreichen des Ziels einer weitgehend klimaneutralen Kommunalverwaltung ist ein Konzept, das sich mit den Fragen der Energieeinsparung, der Energieeffizienz bzw. dem Einsatz erneuerbarer Energien in der jeweiligen Kommunalverwaltung befasst. Ein solches Konzept kann beispielsweise auch Teil eines integrierten Klimaschutzkonzeptes sein oder im Rahmen eines handlungsorientierten Energiemanagementprozesses erarbeitet werden. Auf dieser Grundlage können die Gremien der Kommunen darüber entscheiden, wie sie ihrer Vorbildfunktion künftig weiterhin und systematisch nachkommen.

Fördermöglichkeiten, Unterstützungsmaßnahmen:

Um die Kommunen für den Klimaschutz zu unterstützen hat das Land Baden-Württemberg das Programm „**Klimaschutz-Plus**“ erneut aufgelegt. Das Programm besteht aus 3 Säulen:

- **CO2-Minderungsprogramm**
Ziel der Förderung ist Kohlendioxid-Emissionen nachhaltig zu mindern. Gefördert werden Maßnahmen wie Investitionen in die energetische Sanierung der Gebäudehülle, der technischen Gebäudeausstattung und in die Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energien.
- **Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm**
Ziel der Förderung sind weitere Klimaschutz-Aktivitäten, z.B. optimierte Strukturen schaffen, Qualifizierungsmaßnahmen sowie Bildung und Information
- **Nachhaltige, energieeffiziente Sanierung**
In den nächsten Jahren werden viele Gebäude mit Förderung des Landes saniert. Um energieeffiziente Sanierungen anzureizen und den Klimaschutzplan zu unterstützen, werden Vorhaben ergänzend gefördert, die besondere Effizienzstandards erreichen.

Unterstützende Erklärung der Kommunen zum Klimaschutzpakt:

Jede Kommune des Landes kann die Unterstützung des Klimaschutzpaktes mit einer Erklärung zum Ausdruck bringen (siehe Formular Anlage 1). Bisher sind 301 Kommunen dem Klimaschutzpakt beigetreten, wobei 4 Kommunen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis kommen. Hier können die Kommunen deutlich machen, dass sie beim Klimaschutz aktiv sind und diese Aktivitäten auch weiterentwickeln möchten.

Vorteil bei der Abgabe der unterstützenden Erklärung zum Klimaschutzpakt ist es, dass die Stadt bei verschiedenen Förderprogrammen eine höhere Förderung erhält. So sieht die Verwaltungsvorschrift über das Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021 eine Erhöhung des Zuschusses um 10 % vor.

Anlagen:

- Unterstützende Erklärung nach § 7 Abs. 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

